

(GBI\* II S\* 366)

9. Ordnungsstrafbestimmungen

- § 12 der Verordnung vom 19\* 2\* 1933 zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (GBI\* S. 317)>
- § 6 der Verordnung vom 8\* 12. 1955 über die Polizeistunde im Gebiet der DDR (GBI. I S. 929),
- § 24 der Verordnung vom 14. 9. 1967 über die Lenkung des Wohnraums (GBI. II S. 733),  
neu gefaßt nach der Anpassungs-VO vom 13\* 6. 1968  
(GBI. II S. 366)

10. Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen über Tierquälerei und die Mißhandlung von Tieren

- Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gern. § 250 StGB dann begründet, wenn ein Tier vorsätzlich roh mißhandelt oder gequält wird. Derartige Handlungen verletzen das ethische Empfinden der Menschen. Auch bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes zur Tötung von Tieren ist es erforderlich, daß dem Tier keine unnötigen Leiden und Qualen zugefügt werden.

Auf eine Freiheitsstrafe kann nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 43 StGB erkannt werden. Grundsätzlich sind nur gesellschaftliche Erziehungsmaßnahmen und Strafen ohne Freiheitsentzug vorgesehen.

- Gemäß § 9 der Verordnung vom 16. 5. 1968 über Ordnungswidrigkeiten (GBI. II S. 360) kann das vorsätzliche Mißhandeln eines Tieres mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10.- bis 300.- M belegt werden.